Stadtgemeinde **STOCKERAU**
A-2000 Stockerau, Rathausplatz 1
Tel. +43(0)2266 695, Fax +43(0)1206 19096012
www.stockerau.at | stadtgemeinde@stockerau.gv.at

Richtlinien
für die Sportförderung der Stadtgemeinde Stockerau

Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Stockerau vom 6.12.2017, aktualisiert in der Sitzung vom 27.05.2026.

Präambel

Folgende Zielsetzungen werden mit den neuen Förderungsrichtlinien verfolgt:

- Anreiz zum Aufbau bzw. der Weiterentwicklung von qualifizierten und professionellen Trainingsstrukturen im Kinder- und Jugendbereich.
- Allgemeine Förderung von Kinder- und Jugendsport.
- Transparente Vergabe der Fördermittel auf Grundlage nachvollziehbarer Kriterien.
- Regelung des Zuganges zu den vergünstigten Mietpreisen für die Sportstätten und die Sportbusse.
- Schaffen einer verlässlichen Grundlage, nach der die Vereine ihre Vereinsarbeit ausrichten und längerfristige Schwerpunktsetzungen vornehmen können.

Durch diese Richtlinien soll an die Tradition der Stadt Stockerau als Sportstadt angeknüpft bzw. diese Tradition in Richtung Kinder- und Jugendsport weiterentwickelt werden.

Die Richtlinien sollen möglichst geringen Regelungsumfang und eine einfache Administration ermöglichen. Antragstellende Vereine sollen durch einfache Formulare und einen überschaubaren Eingabeaufwand von bürokratischem Aufwand entlastet werden. Es sollen ausschließlich jene Angaben/Unterlagen erforderlich sein, die in einem ordnungsgemäß geführten Verein jedenfalls vorliegen.

§ 1 Förderungsberechtigte Vereine

Sportvereine, die einen Antrag auf Sportförderung stellen, müssen folgende Grund-voraussetzungen erfüllen:

- Vereinssitz und Trainingsstätte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Stockerau.
- Die sportlichen Aktivitäten des Vereins liegen im Interesse der Stadtgemeinde Stockerau.
- Es werden nur von der Bundessportorganisation anerkannte Sportarten bzw. mit dem Fit Sport Austria Qualitätssiegel qualifizierte Trainingsangebote gefördert.
- Der Verein muss ein bei der Vereinsbehörde eingetragener gemeinnütziger Sportverein sein. Überregionale Leistungszentren sind nicht förderfähig.

- Der Verein muss von seinen Mitgliedern einen ortsüblichen und angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben und eine geordnete Geschäftsführung aufweisen.
- Der Verein muss für neue Mitglieder, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Staatsbürgerschaft, allgemein zugänglich sein. Eine diesbezügliche Aufnahmesperre schließt eine Förderung für den Zeitraum dieser allgemeinen Aufnahmesperre aus.
- Der Verein beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Veranstaltungen des gesellschaftlichen Lebens (z.B. Stadtfest, Umzüge, Sportfest, Stockerauer Ferienspiel, etc.) in Stockerau.

§ 2 Förderungsarten

Die Höhe der gesamten Sportförderung wird im Rahmen des jährlichen Gemeindebudgets vom Gemeinderat beschlossen. Die Sportförderung der Stadtgemeinde Stockerau gliedert sich in drei Teile:

A) Basis-Förderung: 67% des Budgetansatzes „Sportförderung“.
B) Projekte, Veranstaltungen und Sondersportförderung:
10% des Budgetansatzes „Sportförderung“.
C) Spitzensport-Förderung: 23% des Budgetansatzes „Sportförderung“.

Förderungsart	Anteil	gem. §
A) Basis-Förderung	67,0%	
Vereinsorganisation	5,0%	§ 3
Kinder- und Jugendsport	35,0%	§ 4
Kinder- und Jugend-Trainingsbetrieb	27,0%	§ 5
B) Projekte, Veranstaltungen und Sondersportförderung	10,0%	§ 7
C) Spitzensport-Förderung	23,0%	§ 8

Die endgültige Höhe der jeweiligen Basis-Förderung wird jährlich nach Vorlage der entsprechenden Förderungsansuchen der einzelnen Vereine und Empfehlung des Sportausschusses durch den Gemeinderat bis 31.03. auf der Grundlage der relevanten Eingangsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres festgelegt und anschließend bis 31.05. ausbezahlt.

Über die Förderung für „Projekte“ wird zweimal jährlich, jeweils in Halbjahresteilen des zur Verfügung stehenden Budgets, auf Empfehlung des Sportausschusses und Beschluss des Gemeinderates entschieden.

Für jeden Spitzensport-Förderungsantrag ist über Empfehlung des Sportausschusses der Stadtgemeinde Stockerau ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Spitzensport-Förderung kann auch unterjährig beantragt, beschlossen und nach Beschluss ausbezahlt werden. Beträge, welche aus dem Titel „Spitzensport-Förderung“ nicht in Anspruch genommen werden, werden der Förderposition „Projekte, Veranstaltungen und Sondersportförderung“ zugeordnet.

§ 3 Vereinsorganisation

Mit dieser Förderung wird der administrative Aufwand der Vereine unterstützt. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der im Verein organisierten Mitglieder. Um die Gewährung der Förderung „Vereinsorganisation“ haben die einzelnen Sportvereine bis 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12.) unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusuchen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Anzahl aller dem Verein zugehörigen und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten Vereinsmitglieder, unterschieden nach Vereinsmitgliedern mit und ohne Teilnahme an vereinsüberschreitenden Wettkämpfen/Turnieren. Ausschließlich an einem Kursbetrieb des Vereines teilnehmende bleiben dabei unberücksichtigt.
- Verwendungsnachweis für die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltene Basis-förderung.
- Übersichtlicher, kompakter Tätigkeitsbericht über Vereinsaktivitäten.

Die seitens der Stadtgemeinde Stockerau ausgeschüttete Förderung „Vereinsorganisation“ wird nach der Anzahl der in den antragstellenden Vereinen organisierten aktiven Vereinsmitglieder aufgeteilt. Aktiv sind jene Vereinsmitglieder, welche einen vereinsüblichen Mitgliedsbeitrag bezahlen und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldet sind.

Rechenmodell:
Es wird die Gesamtsumme der Vereinsmitglieder aller Vereine durch Addition errechnet, wobei Vereinsmitglieder ohne Wettkampf/Turnierbeteiligung nur mit 50% gewichtet werden (Abminderung für Breitensportvereine ohne Wettkampf-/Turnierbetrieb). Die für diese Förderung budgetär zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln werden durch die Gesamtsumme aller aktiven Vereinsmitglieder der Vereine dividiert und entsprechend auf die Vereine aufgeteilt.

§ 4 Kinder- und Jugendsport

Mit dieser Förderung wird der Kinder- und Jugendsport der Vereine unterstützt. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der dem Verein zugehörigen und im Verein regelmäßig trainierenden Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre, entscheidend ist der Geburtsjahrgang). Um die Gewährung der Förderung „Kinder- und Jugendsport“ haben die einzelnen Sportvereine bis 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12.) unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusuchen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Anzahl der dem förderungsansuchenden Verein zugehörigen, dem regelmäßigen Trainingsbetrieb teilnehmende und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre, entscheidend ist der Geburtsjahrgang). Kinder- und Jugendliche, die an regelmäßigem Trainingsbetrieb ohne Wettkampfbeteiligung teilnehmen, sind gesondert auszuweisen. Ausschließlich an einem Kursbetrieb des Vereines teilnehmende Kinder und Jugendliche bleiben dabei unberücksichtigt.
- Verwendungsnachweis der im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Basisförderung.
- Übersichtlicher, kompakter Tätigkeitsbericht über Aktivitäten im Nachwuchssport im vergangenen Vereinsjahr bzw. Wettkampfsaison.

Die seitens der Stadtgemeinde Stockerau ausgeschüttete Förderung „Kinder- und Jugendsport“ wird nach der Anzahl der in den antragstellenden Vereinen organisierten sowie im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) aufgeteilt.

Rechenmodell:
Es wird die Gesamtsumme der Kinder und Jugendlichen aller Vereine durch Addition errechnet. Kinder- und Jugendliche, die an regelmäßigem Trainingsbetrieb ohne Wettkampfbeteiligung teilnehmen, werden dabei mit 20% gewichtet. Die für diese Förderung budgetär zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln werden durch die Gesamtsumme aller Kinder und Jugendlichen der Vereine dividiert und entsprechend auf die Vereine aufgeteilt.

§ 5 Kinder- und Jugend-Trainingsbetrieb

Mit dieser Förderung wird im Kinder- und Jugendbereich der qualifizierte Trainingsbetrieb der Vereine unterstützt. Damit soll eine hohe Qualität im Kinder- und Jugendbereich erreicht werden. Um die Gewährung der Förderung „Kinder- und Jugend-Trainingsbetrieb und Wettbewerbsarbeit“ haben die einzelnen Sportvereine bis 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12.) unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusuchen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Liste aller im Verein tätigen Kinder- und Jugend-Trainer sowie Kopie der gültigen Befähigungsnachweise (wie Übungsleiterschein etc.).
- Gesamtsumme der dem Verein zugehörigen und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre, entscheidend ist der Geburtsjahrgang) entsprechend § 4.
- Der adäquate Trainingsbetrieb ist nachzuweisen (z.B. Wochen-Trainingsplan).
- Übersichtlicher, kompakter Tätigkeitsbericht über Aktivitäten im Nachwuchssport im vergangenen Vereinsjahr bzw. Wettkampfsaison.

Die seitens der Stadtgemeinde Stockerau ausgeschüttete Förderung „Kinder- und Jugend-Trainingsbetrieb und Wettbewerbsarbeit“ wird nach der Anzahl der anrechenbaren Kinder- und Jugend-Trainer aller Vereine aufgeteilt. Folgende Kinder- und Jugend-Trainer können angerechnet werden:

- Trainer müssen mindestens den Übungsleiterschein besitzen.
- Pro Verein wird höchstens 1 Kinder- und Jugend-Trainer pro 12 Kinder und Jugendlicher (bis 18 Jahre) anerkannt.

Rechenmodell:
Für die Berechnung der anrechenbaren Kinder- und Jugend-Trainer pro Verein werden nur jene Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre herangezogen, die aktives Vereinsmitglied und beim jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldet sind (entsprechend § 4).

Es wird die Gesamtsumme der anrechenbaren Kinder- und Jugend-Trainer aller Vereine durch Addition errechnet. Die für diese Förderung budgetär zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln werden durch die Gesamtsumme aller anrechenbaren Kinder- und Jugend-Trainer der Vereine dividiert und entsprechend auf die Vereine aufgeteilt.

Förderungen können nur zuerkannt werden, wenn ein der entsprechenden Sportart adäquater Trainingsbetrieb durchgeführt wird. Im Zweifel entscheidet über die Adäquanz des Trainingsbetriebs der Sportausschuss nach Anhörung der Bundessportorganisation.

§ 6 Sockelbetrag für Basis-Förderung

Förderungswürdige Vereine, deren Förderungssumme für die Basis-Förderung (gem. § 3, § 4 und § 5) rechnerisch unter € 200,-- beträgt, erhalten bis zu € 200,-- Basis-Förderung.

§ 7 Projekte

Mit dieser Förderung werden Projekte der Vereine in Ergänzung zum routinemäßigen Trainingsbetrieb unterstützt.

1) Sport-Projektförderung

- Veranstaltungen: Gefördert wird die Durchführung einzelner sportlicher Veranstaltungen im Gemeindegebiet von Stockerau mit nationalem und/oder internationalem Charakter, bei denen der anspruchsberechtigte Stockerauer Verein Veranstalter ist und die Veranstaltung mit dem zuständigen Fachverband abgestimmt ist.
- „Sondersportförderung“: Durch diese Art der „Sportförderung“ erleichtert die Stadtgemeinde Stockerau dem antragstellenden Stockerauer Verein die Realisierung von außerordentlichen Projekten.

2) Die Förderung „Projekte“ ist mittels einer Projektbeschreibung (pro Projekt gesondert) zu beantragen. Bei allen Anträgen ist eine entsprechende Kalkulation vorzulegen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Gemeinde, Land, Bund, Fach-/Dachverbände, etc.) Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat. Projekte, die bereits in den Genuss einer Förderung durch die Stadtgemeinde Stockerau gelangt sind, dürfen nicht eingereicht werden (keine Doppelförderung).

3) Für jeden Projektantrag ist über Empfehlung des Sportausschusses der Stadtgemeinde Stockerau ein Beschluss des Gemeinderates, für Veranstaltungen ein Beschluss des Stadtrates, erforderlich. Das zur Verfügung stehende Budget für „Projekte“ wird in zwei gleiche Halbjahresteile geteilt. Über die in jedem Halbjahr einlangenden Anträge (Einreichfristen sind jeweils der 15. Februar und der 15. August) wird gemeinsam jeweils im Frühjahr und Herbst entschieden, um Planungssicherheit für die Vereine zu gewährleisten. Projekte zur Förderung von Kinder- und Jugendsport werden vorrangig unterstützt. Projekte in Zusammenhang mit Veranstaltungen (Hallenzeiten) können auch unterjährig eingereicht werden. Nicht in Anspruch genommene Fördermittel aus dem ersten Halbjahr können auf das zweite Halbjahr vorgetragen werden.

4) Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Rechnungsabschluss) zu geben.

5) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl aller für das jeweilige Halbjahr eingereichten Projekte und ist mit 50% der Gesamt-Projektkosten und € 2.000,-- pro Projekt und Kalenderjahr limitiert.

6) Antragstellende Vereine haben die Möglichkeit, mehrere Projekt-Anträge pro Jahr zu stellen, wobei die maximale Förderhöhe mit € 2.000,-- pro Projekt und Jahr limitiert ist.

7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Vorlage der Projektendabrechnung insbes. Originalrechnungen (mindestens im Wert der gewährten Förderung) sowie einem übersichtlichen und kompakten Projektbericht innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage. Die vorgelegten Originalrechnungen werden mit Förderungsvermerk retourniert. Die Vorlage der Projektendabrechnung hat spätestens bis zum 31.03. des auf das Projektende folgenden Jahres zu erfolgen.

§ 8 Spitzensport-Förderung

Die Stadtgemeinde Stockerau fördert besondere sportliche Leistungen, welche durch Stockerauer Vereine bzw. deren SportlerInnen erbracht werden.

Kriterien:

- Sportliche Spitzenleistung in der Allgemeinen Klasse der Erwachsenen
- Breitenwirkung
- Vorbildwirkung und Attraktivität für Kinder- und Jugendliche

Voraussetzung ist, dass bei geförderten Einzelpersonen bzw. Einzelsportarten der ordentliche Wohnsitz der Sportlerin/des Sportlers in Stockerau gelegen ist, bei Mannschaftsbewerben müssen mindestens 50% der im Meisterschaftsbetrieb gemeldeten SportlerInnen der jeweiligen Mannschaft ihren ordentlichen Wohnsitz in Stockerau haben. Auswärtige SportlerInnen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen für einen Stockerauer Verein antreten, und aktive Vereinsmitglieder im Sinne des § 3 sind, werden dabei wie in Stockerau gemeldete SportlerInnen betrachtet. Für jeden Spitzensport-Förderungsantrag ist über Empfehlung des Sportausschusses ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

§ 9 Nutzung von Sportanlagen und Sportbussen

Die nach diesen Förderrichtlinien förderungsberechtigten Vereine haben Anspruch auf die geförderten Tarife für die Anmietung von Sporthallen und Sportplätzen.

Weiters haben die förderungsberechtigten Vereine Anspruch auf Nutzung der von der Stadtgemeinde Stockerau bereitgestellten Sportbusse zu den in Anhang 1 dargestellten und jährlich aktualisierten kilometerbezogenen Mietpreisen.

Nicht einbezahlte Mieten für Sportanlagen und Sportbusse werden über die zuerkannte Förderung gegenverrechnet.

Der Anspruch auf die geförderten Tarife erlischt, wenn trotz mehrmaliger Aufforderung die Platz- bzw. Hallenordnungen nicht eingehalten werden bzw. die Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß (z.B. Reinigungszustand, Beschädigungen) retourniert werden.

§ 10 Verwendung der Fördermittel, Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden.

Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der Stadtgemeinde Stockerau umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.

Die Stadtgemeinde Stockerau ist berechtigt, stichprobenartig Einsicht in Vereinsunterlagen (z.B. Mitgliederlisten) zu nehmen bzw. über den antragstellenden Verein beim jeweiligen Dach- und Fachverband Informationen, sofern diese im Zusammenhang mit der beantragten Förderung stehen, einzuholen.

Die Stadtgemeinde Stockerau ist bei Zweifeln über die widmungsgemäße Verwendung der im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie gewährten Förderungen, erforderlichenfalls unter Befassung des Prüfungsausschusses, berechtigt, detaillierte Verwendungsnachweise zu verlangen und in Vereinsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung stehen, Einsicht zu nehmen.

Die von der Stadtgemeinde Stockerau erstellte „Ausfüllhilfe“ ist bei der Beantragung zu verwenden.

§ 11 Widerruf einer Förderung

Eine Förderung ist zu widerrufen,

- wenn im Ansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde,
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Fristen nicht eingehalten wurden,
- wenn der, nach Abzug der gewährten Förderung, offene Rechnungsbetrag (z.B. aus der Anmietung von Sportanlagen) nicht fristgerecht eingezahlt wurde.

Widerrufene Förderungen sind innerhalb eines Monats zurückzubezahlen.

Der betreffende Verein ist für die Dauer von drei Kalenderjahren von jeder Förderung ausnahmslos ausgeschlossen. Mit Widerruf einer Förderung erlischt auch der Anspruch auf die geförderten Tarife für Sportanlagen und Sportbusse für die Dauer von drei Kalenderjahren.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die geförderten Vereine sind bei der Stadtgemeinde Stockerau evident zu halten. Zu diesem Zweck haben die Vereine den Namen und die Anschrift des vertretungsbefugten Funktionärs, jeden Wechsel in der Person desselben, die Kontaktdaten des Vereines (Telefonnummer, Mailadresse, Internetseite) und die Kontonummer, auf die Förderungen einzuzahlen sind, bekannt zu geben.

Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Alle mit der Durchführung einer Förderung verbundenen Kosten oder Gebühren hat der Förderungswerber zu tragen.

Der Förderungsnehmer erklärt mit Annahme des Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungsempfänger, der Verwendungszweck und die Höhe der bewilligten Förderung veröffentlicht werden können. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, auf Drucksorten (Ausschreibung von Veranstaltungen, Vereinsaussendungen etc.) bzw. auf der Vereins-Homepage auf die Förderung durch die Stadtgemeinde Stockerau mittels des von der Stadtgemeinde Stockerau bereitgestellten Logos der Sportförderung Stockerau hinzuweisen.

Diese Richtlinien treten am 01.06.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Stadtgemeinde Stockerau * Bez. Korneuburg N.Ö. * 2

Mag. (FH) Andrea Völkl
Bürgermeisterin

Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2026